Synopse

Änderung Verordnung über die Volksschule, Volksschulverordnung (vorschulische Sprachförderung)

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	Verordnung über die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG)
	I.
	Der Erlass RB 411.111 (Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule [RRV VG] vom 11. Dezember 2007) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:
	§ 28a Abklärung des Förderbedarfs
	<sup>1</sup> Vorschulische Sprachförderung richtet sich an Kinder mit kantonalem Schulort gemäss § 36 VG <sup>1)</sup> . Ausgenommen sind Kinder, die sich nur für eine begrenzte Zeit im Kanton aufhalten, und Kinder, die dispensiert werden.
	<sup>2</sup> Die Abklärung beginnt im Januar und wird vom Departement durch Richtlinie vorgegeben.
	§ 28b Angebote der vorschulischen Sprachförderung
	<sup>1</sup> Die Angebote der vorschulischen Sprachförderung umfassen 6 Stunden pro Woche. Während der Schulferien müssen keine Angebote besucht werden.
	<sup>2</sup> Die Schulgemeinde führt eine Liste der fachlich ausreichenden Angebote der vorschulischen Sprachförderung in ihrem Gebiet. Die Liste wird dem Amt zur Verfügung gestellt.
	<sup>3</sup> Das Departement regelt die weiteren Anforderungen durch Richtlinie.
	§ 28c Verfahren der vorschulischen Sprachförderung

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	<sup>1</sup> Die Mitwirkungspflichten für Erziehungsberechtigte und die Absenzenregelung gemäss dem Gesetz über die Volksschule gelten analog.
	<sup>2</sup> Das Departement regelt das Verfahren durch Richtlinie.
	§ 28d Elternbeiträge
	<sup>1</sup> Die Beiträge der Erziehungsberechtigten bemessen sich anhand des steuer- pflichtigen Einkommens gemäss Anhang. Die Behörden sind verpflichtet, den Schulgemeinden auf Anfrage die nötigen Auskünfte zu erteilen.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Dieses Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
	Der Präsident des Regierungsrates
	Der Staatsschreiber